

Satzung **für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d - 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 27.06.2016 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Uetersen erlassen:

P r ä a m b e l

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Aus diesem Grund wird in Uetersen ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht und sich als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen in Uetersen versteht. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll gefördert werden. Darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen für Neugestaltung bieten. Damit soll dem Gedanken des § 47 f. Gemeindeordnung, wonach die Stadt verpflichtet ist, bei Planung und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen, Rechnung getragen werden.

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Uetersener Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ratsversammlung und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Uetersen betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran; er kann Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates hat das Recht, nach Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirates über die jeweilige Selbstverwaltungsangelegenheit, welche die Kinder und Jugendlichen Uetersens betrifft (kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten), zu dieser an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Ausschüssen teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Diese Rechte bestehen nur für die Tagesordnungspunkte, unter denen kinder- oder jugendrelevante Angelegenheiten erörtert werden sollen. Im Zweifel entscheidet hierüber die Ratsversammlung bzw. der Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für die einzelnen Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Soweit für Mitglieder der Ratsversammlung für die Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen Ausschlussgründe bestehen, gelten diese auch für die Vertreterin oder den Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates.

(5) Die Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirates zu den jeweiligen kinder- oder jugendrelevanten Angelegenheiten sowie die Beauftragung eines Mitgliedes des Kinder und Jugendbeirates durch die oder den Vorsitzenden wird der oder dem Vorsitzenden der Ratsversammlung oder des jeweiligen Ausschusses schriftlich angezeigt.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Uetersen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Ratsversammlung stellt dem Kinder- und Jugendbeirat einen eigenen Etat zur Verfügung. Näheres regelt § 8 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Uetersen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein. Die hierfür erforderlichen Daten werden an den Versicherungsträger weitergegeben.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung eingeladen.

Anträge sind entsprechend der Geschäftsordnung der Ratsversammlung zu stellen. Die vom Kinder- und Jugendbeirat beschlossenen Anträge sind in dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu behandeln.

(5) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert.

§ 3

Anbindung an die Stadtverwaltung Uetersen

(1) Das Amt II Bürgerservice ist zuständig für die Beratung und Durchführung aller Verwaltungsangelegenheiten des Kinder- und Jugendbeirates.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a) Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

b) Information des Kinder- und Jugendbeirates über die städtischen Angelegenheiten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen. Dasselbe gilt für gesetzliche Änderungen.

c) Ausführung der Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates.

d) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

e) Information über Fortbildungsangebote und Fachliteratur.

§ 4

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind es, die Belange der Kinder und Jugendlichen der Stadt Uetersen gegenüber der Stadt wahrzunehmen und die Ratsversammlung der Stadt Uetersen sowie ihre Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat erhält die Vorlagen für die Sitzungen der Ratsversammlung sowie die Vorlagen für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Aktionen und Veranstaltungen durch.
- (4) Bei Planung und Vorhaben der Stadt (Bebauungspläne etc.), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, führt der Kinder- und Jugendbeirat in Kooperation mit der Verwaltung Projektbeteiligungen durch.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze ein, fördert das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Uetersen lebender Kinder und Jugendliche, berücksichtigt die Belange beider Geschlechter und fördert ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat kann in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung seine weiteren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 5

Wahlberechtigung / Wählbarkeit / Zusammensetzung

- (1) Die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates wird allgemein, frei, geheim, gleich und unmittelbar durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Uetersener Jugendlichen ab 12 Jahren, bis einschließlich dem vollendeten 21. Lebensjahr einschließlich der Jugendlichen aus den Nachbargemeinden Tornesch, Groß Nordende, Heidgraben, Moorrege und Neuendeich, sofern sie eine Uetersener Schule besuchen oder in einem Uetersener Verein Mitglied sind, verbunden mit der Maßgabe, dass die gewählten Vertreter zu mindestens 51 % aus Uetersen stammen müssen.
Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich um das Wahlrecht zu erhalten.
Die Altersbeschränkung gilt für den Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Wählbar ist jeder nach Absatz 2 wahlberechtigte Jugendliche.

(4) Mitglieder im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Uetersen können nicht gleichzeitig Mitglieder in einem Kinder- und Jugendbeirat einer anderen Stadt oder Gemeinde sein.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern, wobei 9 den Regelfall darstellt.

§ 6

Amtszeit

(1) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates.

(2) Die vorzeitige Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates ist möglich, wenn mindesten 2/3 der Mitglieder dies fordert.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Kinder- und Jugendbeirat den Wahltag fest. Der Termin wird öffentlich gemacht.

(2) Bewerbungsunterlagen werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht.

(3) Zugelassen werden nur Bewerbungen, die spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag der Stadtverwaltung vorliegen. Die eingereichten Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einen Stimmzettel zusammengefasst.

(4) Die Wahl ist in den Schulen und im Stadtwerkehaus möglich. Die Stimmauszählung findet am selben Tag im Stadtwerkehaus statt. Die Auszählung ist öffentlich. Näheres ist einer öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

(5) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer/einem Bewerber/in gegeben werden kann.

(6) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen erhalten einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat. (maximal 9 Mitglieder)

(7) Die Wahl wird von einem Vertreter der Stadtverwaltung beaufsichtigt.

§ 8

Ämter

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:

a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzende

b) einen/eine Stellvertreter/in

- c) einen/eine Kassenwart/in (ggfs. einen/eine Stellvertreter/in)
- d) einen/eine Schriftführer/in (ggfs. einen/eine Stellvertreter/in)
- e) einen/eine Pressesprecher/in

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Stadt und nach außen.

Das Protokoll der Sitzungen soll von einem Beauftragten der Stadt geschrieben werden.

§ 9

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, wenn möglich einmal im Quartal. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des Öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Eine Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der nächste Sitzungstermin wird in der vorangehenden Sitzung festgelegt.

(6) Auf die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ist durch Aushang hinzuweisen.

(7) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(5) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 10

Zuschuss

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Stadt Uetersen zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt.

(2) Es wird für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die städtischen Gremien der Stadt Uetersen üblichen Sätze an die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gezahlt.

(3) Gegenüber der Stadt Uetersen ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu führen.

§ 11

Auflösung

(1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates beschließen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören Name, Anschrift, Geburtsjahr und Bankverbindung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 13

Weitergehende Regelungen

(1) Soweit diese Satzung keine weiteren Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und die Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein. Außerdem kann eine Geschäftsordnung weiteres regeln.

(2) Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Uetersen für den Jugendbeirat der Stadt Uetersen vom 02. Juli 2015 außer Kraft.

Uetersen, den 27.06.2016

Stadt Uetersen
Andrea Hansen